LEITFADEN INVESTMENTSTEUERGESETZ



1 | 4

LEITFADEN INVESTMENTSTEUERGESETZ IN DER AKTUELL GELTENDEN FASSUNG UND AUSSCHÜTTUNGSSYSTEMATIK DER DJE INVESTMENTFONDSPALETTE

Dieser Leitfaden soll einen kurzen Überblick über die Kernelemente des neuen Investmentsteuergesetzes (InvStG) verschaffen. Er kann jedoch keine steuerliche Beratung ersetzen.

Wir möchten Anleger unserer Fonds darüber informieren, dass wir seit 2018 Ausschüttungen jeweils im Dezember unabhängig vom Geschäftsjahr der Investmentfonds vornehmen werden.

Die hier enthaltenen Aussagen beziehen sich auf die Rechtslage seit 1. Januar 2018. Sofern Fondsanteile vor dem 1. Januar 2018 erworben wurden, können sich weitere, hier nicht näher beschriebene, Besonderheiten im Zusammenhang mit der Fondsanlage ergeben.

1. BESTEUERUNG AUF FONDSEBENE

Körperschaftsteuerpflicht für Investmentfonds

Bis Ende 2017 wurden Fondsanleger so gestellt, als hätten sie die Erträge und Gewinne aus im Fondsvermögen enthaltenen Wertpapieren (z.B. Aktien und Anleihen) oder anderen Vermögensgegenständen selbst erzielt (sog. Transparenzprinzip). Seit 1. Januar 2018 werden Investmentfonds intransparent besteuert. Das bis Ende 2017 geltende Transparenzprinzip wurde abgeschafft. Damit entfällt die vorher aufwendige Ermittlung der Besteuerungsdaten zum Geschäftsjahresende des Investmentfonds nach § 5 Investmentsteuergesetz InvStG (alte Fassung) und der bewertungstäglichen Kennzahlen (Zwischengewinn, Aktiengewinn, Immobiliengewinn). Investmentfonds unterliegen seit dem 1. Januar 2018 mit bestimmten inländischen Erträgen der Körperschaftsteuer. Inländische Dividenden und Immobilienerträge werden auf der Fondseingangsseite mit 15% Körperschaftsteuer belastet. Auf Fondsebene erzielte inländische und ausländische Kursgewinne, Zinsen, Gewinne aus Derivaten etc. bleiben steuerfrei.

Umfang der Körperschaftsteuerpflicht, §6 InvStG n.F.

Inl. Beteiligungs- einnahmen	 Umfasst sind insbesondere Dividenden Bezüge aus aktienähnlichen Genussrechten Dividendenkompensationsleistungen Entgelte im Zusammenhang mit Wertpapierdarlehensund Wertpapierpensionsgeschäften
Inl. Immobilien- erträge	 Umfasst sind insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von inl. Grundstücken Gewinne aus Veräußerung von inl. Grundstücken
Sonstige inl. Einkünfte	Umfasst sind insbesondere • Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte • Ausnahme: Einkünfte aus Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft • Erweiterung bei Investmentaktiengesellschaften

Ausländische Quellensteuer wird auch weiterhin bei Zufluss ausländischer Erträge zum Abzug gebracht. Die Anrechnungsmöglichkeit ausländischer Quellensteuer entfällt.

2. BESTEUERUNG AUF ANLEGEREBENE

Fondsanleger versteuern zukünftig Ausschüttungen, Veräußerungsgewinne und eine Vorabpauschale (siehe unten). Die Vorabpauschale fällt nur dann an, wenn die Ausschüttung in einem Kalenderjahr einen gewissen Schwellenwert unterschreitet. Mit dieser Vorabpauschale will der Gesetzgeber sicherstellen, dass der Anleger auch bei nicht ausschüttenden (thesaurierenden) und teilausschüttenden Investmentfonds jährlich einen Mindestbetrag versteuert.

Als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung (Körperschaftsteuer inländischer Erträge) und den Wegfall der Anrechenbarkeit ausländischer Quellensteuer werden dem Anleger Freistellungen auf Ausschüttungen, Veräußerungsgewinne und die Vorabpauschale gewährt. Die Höhe der Freistellung richtet sich nach der in den Anlagebedingungen festgelegten Quote der Kapitalbeteiligungen (z.B. Aktien) bzw. Immobilien im Fonds. Die depotführenden Kreditinstitute berücksichtigen bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer die Teilfreistellung für Privatanleger.

Typisierte Teilfreistellungssätze

., p			
Art des Investmentfonds	Voraussetzungen	Anleger	Höhe der Teilfrei- stellung
Aktienfonds	Mehr als 50 % in Kapitalbeteiligungen	Privatanleger	30%
Aktienfonds	Mehr als 50 % in Kapitalbeteiligungen	Betrieblicher Anleger EStG	60%
Aktienfonds	Mehr als 50 % in Kapitalbeteiligungen	Betrieblicher Anleger KStG	80%
Mischfonds	Mehr als 25% in Kapitalbeteiligungen	Privatanleger	15%
Mischfonds	Mehr als 25% in Kapitalbeteiligungen	Betrieblicher Anleger EStG	30%
Mischfonds	Mehr als 25% in Kapitalbeteiligungen	Betrieblicher Anleger KStG	40%
Immobilienfonds	Mehr als 50 % in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften	Alle Anleger	60%
Immobilienfonds	Mehr als 50 % in ausl. Immobilien und Auslands- Immobiliengesellschaften	Alle Anleger	80%

LEITFADEN INVESTMENTSTEUERGESETZ



2 | 4

Von der DJE Gruppe im Rahmen des Investmentsteuerreformgesetzes eingeführte Mindestaktienquoten

ISIN	Fondsname	Tranche	Mindestaktienquote*	Ertragsverwendung
	Aktien	fonds*		
U0350835707	DJE - Agrar & Ernährung	PA (EUR)	50 %	ausschüttend
U0350836184	DJE – Agrar & Ernährung	I (EUR)	50 %	thesaurierend
J0350836341	DJE – Agrar & Ernährung	XP (EUR)	50 %	ausschüttend
J0159549145	DJE - Alpha Global	PA (EUR)	50 %	ausschüttend
J0159550747	DJE - Alpha Global	I (EUR)	50 %	thesaurierend
J1714355366	DJE - Alpha Global	XP (EUR)	50 %	ausschüttend
J0374456654	DJE - Asien	PA (EUR)	50 %	ausschüttend
J0374456811	DJE – Asien	I (EUR)	50 %	thesaurierend
J0374457033	DJE - Asien	XP (EUR)	50 %	ausschüttend
J0828771344	DJE - Dividende & Substanz	PA (EUR)	50 %	ausschüttend
J0159550150	DJE - Dividende & Substanz	P (EUR)	50 %	thesaurierend
J0159551042	DJE – Dividende & Substanz	I (EUR)	50 %	thesaurierend
J0383655254	DJE - Dividende & Substanz	I (HCHF)	50 %	thesaurierend
J0229080733	DJE - Dividende & Substanz	XP (EUR)	50 %	ausschüttend
J1681425523	DJE – Equity Market Neutral Europe	XP (EUR)	50 %	ausschüttend
10159548683	DJE – Europa	PA (EUR)	50 %	ausschüttend
J0159550408	DJE – Europa	I (EUR)	50 %	thesaurierend
J0229080576	DJE – Europa	XP (EUR)	50 %	ausschüttend
J0159550077	DJE - Gold & Ressourcen	PA (EUR)	50 %	ausschüttend
J0159550820	DJE - Gold & Ressourcen	I (EUR)	50 %	thesaurierend
J0383654950	DJE - Gold & Ressourcen	XP (EUR)	50 %	ausschüttend
J1227570055	DJE - Mittelstand & Innovation	PA (EUR)	50 %	ausschüttend
11227570485	DJE - Mittelstand & Innovation	I (EUR)	50 %	thesaurierend
11227571020	DJE - Mittelstand & Innovation	XP (EUR)	50 %	ausschüttend
J2262056679	DJE - Umwelt & Werte	PA (EUR)	50 %	ausschüttend
12262057305	DJE - Umwelt & Werte	XP (EUR)	50 %	ausschüttend
J0165251116	LuxTopic - Aktien Europa	Α Α	50 %	ausschüttend
0592234537	LuxTopic - Aktien Europa	В	50 %	ausschüttend
10191701282	LuxTopic - Flex		50 %	ausschüttend
J1181278976	LuxTopic - Systematic Return	А	50 %	ausschüttend
J1181280105	LuxTopic - Systematic Return	В	50 %	ausschüttend
1101200103	Mischi		30 %	dasseriateeria
10553164731	DJE - Zins & Dividende	PA (EUR)	25 %	ausschüttend
10553169458	DJE - Zins & Dividende	I (EUR)	25 %	thesaurierend
J0553171439	DJE - Zins & Dividende	XP (EUR)	25 %	ausschüttend
11794438561	DJE - Zins & Dividende	XT (EUR)	25 %	thesaurierend
10858224032	DJE - Concept	PA (EUR)	25 %	ausschüttend
0124662932	DJE - Concept	I (EUR)	25 %	thesaurierend
11714355283	DJE - Concept	XP (EUR)	25 %	ausschüttend
J0165251629	DJE - Multi Asset	PA (EUR)	25 %	ausschüttend
J0323357649	DJE Gold & Stabilitätsfonds	PA	25 %	ausschüttend
J0344733745	DJE Gold & Stabilitätsfonds	IA	25 %	ausschüttend
J0346993305	DJE Lux - DJE Multi Flex	1/4	25 %	ausschüttend
10210054101	DJE Premium – Malina		25 %	thesaurierend
0210034101		fonds*	23 //	triesaurierena
IO1E0E40014	Renten		licina	ausschüttend
J0159549814	DJE - Short Term Bond	PA (EUR)	keine	ausschüttend
J0159551125	DJE - Short Term Bond	I (EUR)	keine	thesaurierend
J1714355440	DJE - Short Term Bond	XP (EUR)	keine	ausschüttend
J0159549574	DJE - Renten Global	PA (EUR)	keine	ausschüttend
J0159550580	DJE – Renten Global	I (EUR)	keine	thesaurierend
J0229080659	DJE – Renten Global	XP (EUR)	keine	ausschüttend
J0423128866	DJE INVEST - DJE Stiftungsfonds Renten **	I (EUR)	keine	ausschüttend

^{*} gemäß Investmentsteuergesetz

^{**} für diese Investmentfonds gilt ein abweichendes Ausschüttungsdatum. Ausschüttung erfolgt abweichend von Ausschüttung im Dezember

LEITFADEN INVESTMENTSTEUERGESETZ



3 | 4

a) Ausschüttung

Sämtliche Ausschüttungen eines Investmentfonds sind grundsätzlich steuerpflichtig und unterliegen vollständig der Abgeltungssteuer, sofern der Anleger keinen ausreichenden Freistellungsauftrag erteilt hat oder der Bank kein ausreichender Freistellungsauftrag bzw. keine Nichtveranlagungsbescheinigung vorliegt. Substanzauskehrungen sind bei nicht in Abwicklung befindlichen Fonds (§ 17 InvStG) ebenfalls steuerpflichtig.

Beispielrechnung Besteuerung Ausschüttung eines Aktienfonds:

Anteile Privatvermögen: 500 Anteile
Ausschüttung pro Anteil: 1 Euro
Ausschüttung gesamt: 500 Euro
Teilfreistellung Aktienfonds: 30%

Ausschüttung unter Berücksichtigung des Freistellungssatze: 350 Euro = 500 Euro* (100% – 30%)
Abgeltungssteuer (25%): 87,5 Euro = 350* 25%
Solidaritätszuschlag (5,5%)*: 87,5 Euro * 5,5%= 4,8125 Euro ggf. zuzüglich Kirchensteuer

b) Die Vorabpauschale

Die Vorabpauschale ist wirtschaftlich betrachtet eine vorweggenommene Besteuerung von Wertsteigerungen. Die bereits versteuerte Vorabpauschale wird zwecks Vermeidung einer Doppelbesteuerung beim Verkauf der Investmentfondsanteile vom tatsächlichen Veräußerungsgewinn abgezogen. Sie ersetzt die im alten Investmentsteuerrecht steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge. Sie kommt dann zur Anwendung, wenn der Investmentfonds aus steuerlicher Sicht keine oder keine ausreichend hohe Ausschüttung vornimmt. Die Vorabpauschale fließt dem Anleger fiktiv am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres zu (für 2018 erstmalig am ersten Geschäftstag 2019). Bei unterjährigem Erwerb wird die Vorabpauschale zeitanteilig ermittelt (1/12 für jeden vollen Monat).

Der Basisertrag richtet sich nach dem Basiszins* multipliziert mit dem Rücknahmepreis des Investmentfonds zu Beginn des Kalenderjahres. Werbungskosten werden auf Fondsebene durch einen auf 70% geminderten Basiszins berücksichtigt.

Die Vorabpauschale ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Basisertrag des betreffenden Investmentfonds und den Ausschüttungen des Investmentfonds im Kalenderjahr an den Anleger. Der Basisertrag ist unter Berücksichtigung der Ausschüttungen auf die Wertsteigerung im abgelaufenen Kalenderjahr beschränkt. Die Vorabpauschale kann demnach nicht negativ sein. Bei negativer Wertentwicklung des Investmentfonds entsteht jedoch keine steuerpflichtige Vorabpauschale.

Der in der Beispielrechnung verwendete Basiszinssatz entspricht <u>nicht</u> dem aktuell festgelegten Zinssatz und dient nur der Beispielrechnung.

Rücknahmepreis zu Beginn des Kalenderjahres

x Basiszins i.S.d. § 18 Abs. 4 InvStG n.F. x 0,7 (30 % Werbungskostenpauschale)

= Basisertrag (max. Wertsteigerung während des Kalenderjahres zzgl. Ausschüttungen)

./. Ausschüttungen während des Kalenderjahres

- = Vorabpauschale (Ebene des Investmentfonds)
- ./. 1/12 pro vollen Monat vor Erwerb x Teilfreistellung

= Vorabpauschale (Ebene des Anlegers)

Berechnet wird die Vorabpauschale durch die deutschen depotführenden Stellen. Diese sind auch für den Kapitalertragssteuerabzug zuständig. Der Anleger selbst muss bei einer Depotverwahrung in Deutschland nicht mehr tätig werden.

Für ausschüttende, thesaurierende und teilausschüttende Investmentfonds ergeben sich unterschiedliche Systematiken und Folgen hinsichtlich der Berechnung der Höhe der Vorabpauschale sowie den maßgeblichen Besteuerungszeitpunkt auf Anlegerebene.

Beispielrechnungen Vorabpauschale*

- * Basiszinssatz 1,00%*: somit Basisertrag = 100*1,00%*0,7 = 0,700
- * Aktienfonds mit Teilfreistellung in Höhe von 30%

	Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4
erster Rücknahmepreis 2018	100	100	100	100
Ausschüttung	=	3	-	
letzter Rücknahmepreis 2018	104	102	100,4	97
anzusetzen				
Ausschüttung	=	3		=
Vorabpauschale	0,700	=	0,40	-
abzüglich Teilfreistellung (30%)	-0,21	-0,90	-0,12	-
zu versteuern	0,49	2,10	0,28	

c) Behandlung ausländischer thesaurierender Fonds

Im Gegensatz zum Besteuerungsregime des alten Investmentsteuergesetzes müssen Anleger thesaurierender ausländischer Fonds (siehe DJE Fonds mit LU ISIN) bei Verwahrung der Anteile bei einer depotführenden Stelle im Inland die ausschüttungsgleichen Erträge nicht mehr in ihrer Steuererklärung angeben. Die inländischen depotführenden Stellen sind jetzt zum Kapitalertragssteuerabzug auf die Vorabpauschale verpflichtet. Die bereits in den Vorjahren versteuerten Vorabpauschalen werden von der depotführenden Stelle auch automatisch im Zeitpunkt der Veräußerung der Investmentfondsanteile vom Veräußerungsgewinn abgezogen. Dies gilt nicht für Anteile ausländischer thesaurierender Fonds, welche in einem ausländischen Depot verwahrt werden. Hier sind die zu versteuernden Vorabpauschalen in der Steuererklärung anzugeben, da ausländische depotführende Stellen nicht zum deutschen Kapitalertragssteuerabzug verpflichtet sind.

^{*} Der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleitende Basiszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank jährlich auf den ersten Börsentag errechnet und durch das Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht.

LEITFADEN INVESTMENTSTEUERGESETZ



4 | 4

d) Veräußerungen

Der Veräußerungsgewinn von Investmentfondsanteilen ist steuerpflichtig und unterliegt beim Privatanleger der Abgeltungssteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Bereits während der Haltezeit versteuerte Vorabpauschalen werden von den inländischen depotführenden Stellen bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns automatisch berücksichtigt. Es besteht keine gesonderte Nachweispflicht mehr gegenüber dem Finanzamt. Im Jahr der Veräußerung ist keine Vorabpauschale zu versteuern, da die im Jahr erwirtschafteten und noch nicht ausgeschütteten Erträge im Veräußerungsgewinn enthalten sind.

Beispiel:

Ein Privatanleger kauft am 2. Januar 2018 einen Anteil (Aktienfonds) zu 100 Euro an einem thesaurierenden Fonds. Er verkauft die Anteile am 29. März 2019 zu 110 Euro. Der Anteilwert am 31. Dezember 2018 beträgt 104. Die Vorabpauschale für das Jahr 2018 beträgt demnach (siehe Fall 1 oben) 0,700 Euro.

Der Veräußerungsgewinn berechnet sich wie folgt:	
Veräußerungserlös	110 Euro
- Anschaffungskosten	100 Euro
– Besitzanteilig akkumulierte Vorabpauschale (steuerpflichtige Vorabpauschale für 2018 ohne Berücksichtigung einer Teilfreistellung)	0,70 Euro
= Veräußerungsgewinn vor Teilfreistellung - Teilfreistellung Aktienfonds 9,30 * 0,3	9,30 Euro 2,79 Euro
= Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn nach Teilfreistellung	6,51 Euro

3. VORTEILE UND NACHTEILE BEI AUSSCHÜTTUNG ODER THESAURIERUNG

a) Ausschüttende Anteilklassen

Vorteile:

- Regelmäßige Erträge aus dem Fonds
- Steuerzahlung erfolgt aus der Ausschüttung.

Nachteile:

 Einbehalt der Abgeltungssteuer zuzüglich etwaiger Kirchensteuer. Bei Ausschüttungen oberhalb der Vorabpauschale wird die Besteuerung vorgezogen und somit Wegfall des Stundungseffektes. Reinvestition in Investmentfonds erfolgt unter Umständen mit Ausgabeaufschlag oder sonstigen Gebühren.

b) Thesaurierende Anteilklassen

Vorteile:

- Keine Wiederanlage von Ausschüttungen und somit kein Anfallen von Gehühren.
- Eine Besteuerung von thesaurierenden Fonds findet in Verlustjahren nicht statt.

 Vor dem Hintergrund des derzeitig niedrigen Basiszinssatzes kann sich im Vergleich zur Ausschüttung bei einer Thesaurierung ein Steuerstundungseffekt ergeben (siehe oben).

Nachteile:

- Der Anleger muss bei thesaurierenden Investmentfonds die laufenden Steuerbeträge, die aus der Versteuerung der Vorabpauschale resultieren, der Depotbank zur Verfügung stellen. Sollte das entsprechende Verrechnungskonto nicht gedeckt sein, können zusätzliche Kosten bzw. Sollzinsen in Rechnung gestellt werden.
- Unter Umständen werden Freistellungsbeträge nicht vollständig ausgeschöpft. Bei Ausschüttungen größer als die Vorabpauschale können diese besser ausgenutzt werden.

4. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK DJE KAPITAL AG/DJE INVESTMENT S.A./DJE GRUPPE

Die DJE Kapital AG/DJE Investment S.A./DJE Gruppe wird für die ausschüttenden Anteilklassen Ausschüttungen vornehmen, die sich mindestens an der Höhe der Vorabpauschale orientieren. Hiervon ausgenommen sind ertragsorientierte Investmentfonds wie z.B. der DJE – Dividende & Substanz, DJE – Zins & Dividende, DJE – Renten Global, DJE – Short Term Bond und DJE – Asien. Hier können Ausschüttungen je nach Wertentwicklung und Zusammensetzung der einzelnen Ertragskomponenten auch über die Vorabpauschale hinaus erfolgen.

5. RECHTLICHER HINWEIS

Haftungsausschluss

Die dargestellten Sachverhalte entsprechen der Rechtslage vom Februar 2021. Sie gelten für private, im Inland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger. Ausländischen Anlegern wird empfohlen, sich vor Erwerb von Anteilen an oben beschriebenen Fonds mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilserwerb in ihrem Heimatland individuell zu klären.

Die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Für Einzelfragen, insbesondere unter Berücksichtigung seiner individuellen steuerlichen Situation, sollte sich der Anleger an seinen persönlichen Steuerberater wenden. Bei einer Anlageentscheidung ist auch die persönliche außersteuerliche Situation des Anlegers zu berücksichtigen. Alle Informationen sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann nicht übernommen werden. Insbesondere ist durchaus damit zu rechnen, dass in Zukunft die Finanzbehörden andere als die hier dargestellten steuerlichen Beurteilungen für zutreffend halten. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.